

Gesetzbuch

1. Die Gesetzestexte sind gültig im Bereich Friends-Life. Dies betrifft alle Gebiete in Friends-Life, einschließlich Luftraum, Land- und Wasserflächen.
2. Ein Verstoß gegen ein zur Tatzeit geltendes Gesetz wird als Straftat bezeichnet.
3. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
4. Die Verfolgung einer Straftat erfolgt unabhängig von der Kenntnis des Täters über geltende Gesetze.
5. Als Gehilfe wird bestraft, wer einen Dritten dabei unterstützt, eine Straftat zu begehen
 1. Die Beihilfehandlung kann physisch oder psychisch erfolgen
 2. Wer einen Täter dabei unterstützt, eine Tat zu verschleiern bzw. dem Täter bei der Flucht oder der Entziehung von Maßnahmen hilft, macht sich ebenfalls der Beihilfe strafbar.
6. Wer eine Tat begeht, um einen rechtswidrigen Angriff von sich selbst abzuwenden, handelt aus Notwehr.
 1. Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet, begeht eine Straftat.
7. Eine Organisation ist eine Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zu einem bestimmten Zweck.
8. Wer sich einem ausgesprochenen Gerichtsurteil oder einer richterlichen Anordnung widersetzt, verstößt gegen Auflagen.
9. Wer sich polizeilichen Anweisungen widersetzt, leistet Widerstand gegen die Staatsgewalt.
10. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
11. Wer eine Straftat gegen den Staat, seine Mitglieder oder insbesondere Mitglieder der staatlichen Einrichtungen plant, einleitet, versucht oder verübt, ist als Täter zu bestrafen.
12. Wer fahrlässig eine Situation selbst oder durch andere herbeiführt, die eine Straftat gegen den Staat, seine Mitglieder oder insbesondere Mitglieder der staatlichen Einrichtungen darstellt, wird als Täter bestraft.
13. Jede Person ist verpflichtet, ihren Personalausweis jederzeit bei sich zu führen.

§1 Strafgesetzbuch (StGB)

1. Ein Gewaltverbrechen ist definiert als eine Straftat, die eine Androhung, Verwendung oder wahrscheinliche Verwendung von Gewalt beinhaltet.
2. Wer eine fremde Sache entfernt, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, macht sich einer Straftat des Raubes oder Diebstahls schuldig. Hierbei unterscheidet man
 1. Diebstahl, ohne Waffen und
 2. schwerer Raub mit Waffen.
3. Wer eine Person zu einer Handlung nötigt, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, macht sich der Erpressung strafbar.
4. Wer eine Person körperlich misshandelt oder in ihrer Gesundheit schädigt, macht sich der Körperverletzung strafbar.
 1. Wer eine Person ohne Vorsatz, aber durch eigenes Verschulden körperlich misshandelt oder in ihrer Gesundheit schädigt, macht sich der fahrlässigen Körperverletzung strafbar.
5. Wer eine Person körperlich misshandelt oder in ihrer Gesundheit schädigt, was eine Bewusstlosigkeit zur Folge hat bzw. eine Person mit einer Waffe, einem Werkzeug oder einem Gegenstand schädigt, macht sich der schweren Körperverletzung strafbar.
6. Wer eine Person unvorhersehbar oder fahrlässig körperlich misshandelt oder ihre Gesundheit schädigt, was den klinischen Tod zur Folge hat, macht sich des Totschlags strafbar.
 1. Wer versucht einen Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein, macht sich des Versuchten Totschlags strafbar.
7. Wer eine Person vorsätzlich körperlich misshandelt oder ihrer Gesundheit schädigt, was den klinischen Tod zur Folge hat, macht sich des Mordes strafbar.
 1. Wer einen Menschen vorsätzlich versucht körperlich zu misshandeln oder seine Gesundheit schädigt, was den klinischen Tod zur Folge hätte. macht sich des versuchten Mordes strafbar.
8. Wer sich den Zutritt auf ein Grundstück oder in ein Gebäude durch eine andere Person erzwingt, macht sich des Hausfriedensbruchs strafbar.
 1. Eine Person, die des Gebäudes bzw. des Geländes verwiesen wird, hat kein Recht, sich auf diesem Gelände oder in dem Gebäude aufzuhalten. Wer einen Verweis missachtet, ohne dass ein Notfall vorliegt, macht sich des Hausfriedensbruchs strafbar.
 2. Ein Platzverweis kann nur von Personen erteilt werden, denen das Hausrecht obliegt. Ein Platzverweis für öffentliche Einrichtungen gilt für 24h. Dazu zählen Krankenhaus, Polizei und Gericht.
 3. Ein Verweis von einem Privatgrundstück hat eine unbefristete Gültigkeit und muss erst vom Besitzer des Grundstücks zurückgenommen werden. Ein Platzverweis gilt ab dem Zeitpunkt, an dem dieser mündlich ausgesprochen wird.
9. Wer eine Person der persönlichen Freiheit beraubt, macht sich der Freiheitsberaubung strafbar.
10. Wer eine Person der persönlichen Freiheit beraubt, um einen Dritten zu erpressen, macht sich des erpresserischen Menschenraubs strafbar.

11. Wer eine Person bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, macht sich der Drohung strafbar.

§2 Öffentliche Ordnung (ÖffO)

1. Wer eine fremde Sache entfernt, um sich oder einen Dritten zu bereichern, ohne die Einwirkung oder Androhung von Gewalt, macht sich des Diebstahls strafbar.
 1. Hierbei wird zwischen Diebstahls und schweren Diebstahls unterschieden:
 1. Diebstahl ist bis zu einem Wert von 50.000€.
 2. Schwerer Diebstahl ist ab einem Wert von 50.000€.
2. Wer die Unversehrtheit einer fremden Sache einschränkt, macht sich der Sachbeschädigung strafbar.
3. Wer wissentlich einer Person in Not die Hilfe vorenthält oder einen Dritten an der Hilfe hindert, macht sich der unterlassenen Hilfeleistung strafbar.
4. Wer über eine Person Äußerungen tätigt, die ihre Würde verletzt, macht sich der Beleidigung strafbar.
5. Wer einer Person eine verachtungswürdige Eigenschaft oder verachtungswürdiges Verhalten nachsagt, macht sich der üblen Nachrede strafbar.
6. Wer in der Öffentlichkeit Kleidung trägt mit dem Ziel, das Gesicht zu verbergen, macht sich der Vermummung/Verschleierung strafbar.
 1. Ausgenommen davon sind staatlich anerkannte Dienstkleidungen und bei der Justiz angemeldete Veranstaltungen, wie z.B. Maskenbälle.
7. Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt oder anderweitig die allgemeine Öffentlichkeit stört, macht sich der Erregung öffentlichen Ärgernisses strafbar.
8. Wer einer Person sexuelle Äußerungen oder Handlungen entgegenbringt, sodass diese sich belästigt fühlt, macht sich der sexuellen Belästigung strafbar.
9. Wer selbst oder durch Dritte sexuelle Leistungen anbietet, macht sich der Prostitution bzw. Zuhälterei strafbar.
10. Wer einer Person bewusst, mit böser Absicht verfolgt bzw. sie belästigt, macht sich des Stalkings strafbar.
11. Wer ein Tier misshandelt, ihm unnötige Qualen zufügt oder es auf ein anderes Tier hetzt, macht sich der Tierquälerei strafbar.
12. Wer sich der Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder vortäuscht, ein öffentliches Amt inne zu haben oder sich so kleidet, als hätte er ein öffentliches Amt inne, ohne dazu befugt zu sein, macht sich der Amtsanmaßung strafbar.
13. Wer für den Rechtsverkehr ein echtes Dokument verfälscht, ein unechtes Dokument herstellt oder gebraucht, macht sich der Dokumentenfälschung strafbar.
14. Wer eine Person aus einer Strafgefängenschaft befreit, sie dabei unterstützt oder dazu verleitet, macht sich der Strafgefangenen Befreiung strafbar.
15. Wer aus einer Strafgefängenschaft widerrechtlich entweicht, macht sich der Flucht strafbar.
16. Wer unter Eid eine, wider besseren Wissens, unwahre Aussage tätigt, macht sich des Meineids strafbar.
17. Wer die Notrufnummern (Polizei) oder (Krankenhaus) nutzt, obwohl sich niemand in einer Notsituation befindet, macht sich des missbräuchlichen Notrufs strafbar.

1. Eine Notsituation wird wie folgt definiert: Das Leib und Leben einer Person ist unmittelbar in Gefahr, es liegt der dringende Verdacht einer Straftat vor oder es ist notwendig, einen Unfallort zu sichern oder abzusperren.
2. Es liegt kein Notfall vor, wenn eine Anzeige aufgegeben werden soll, eine Frage besteht oder Ähnliches. Für Sachverhalte, die keinen dringenden Notfall darstellen, sind die Behörden physisch aufzusuchen.
18. Wer sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil verschafft, indem man einer anderen Person durch Vorspiegelung falscher oder unwahrer Tatsachen einen finanziellen Nachteil verschafft oder dessen Vermögen mindert, macht sich des Betrugs strafbar.
19. Wer fremdes Eigentum, Eigentum des Staates oder öffentliche Plätze in Brand steckt, macht sich der Brandstiftung strafbar.
 1. Wer ein öffentliches Feuer legt (z.B. ein Lagerfeuer), ohne die entsprechende Genehmigung dafür zu erhalten, macht sich ebenfalls der Brandstiftung strafbar.
 2. Im Rahmen einer privaten Veranstaltung auf privatem Gelände oder eines privaten Zusammentreffens an abgelegenen Orten, z.B. an einem Strand, benötigen Lagerfeuer keine gesonderte Genehmigung.
 3. Wenn durch ein gelegtes Feuer Menschen zu Schaden kommen, macht man sich je nach Ausmaß der Verletzungen der leichten oder schweren Körperverletzung strafbar.
20. Ein von der Polizei ausgestelltes Ticket muss innerhalb von 72h gezahlt werden.
 1. Ausnahmen dieser Regel müssen explizit von der Polizei dokumentiert werden.
 2. Sollte das Ticket nicht in der vorgesehenen Zeit gezahlt werden, steht es der Polizei frei, weitere Strafen zu verhängen oder die Akte der Justiz zu übergeben.
21. Wer eine fremde Sache bzw. eine Sache, die er aus illegalen Quellen erlangt hat, veräußert oder anbietet, macht sich der Hehlerei strafbar.
22. Wer einen oder mehrere Angestellte der Polizei oder des Gerichts zu einem Sachverhalt wissentlich anlügt und/oder die Wahrheit verdreht, macht sich der Falschaussage strafbar.
23. Das vorsätzliche Vortäuschen einer Straftat ist strafbar.
24. Das Nichteinhalten von Vorschriften oder das Durchführen von Aktionen, die eine Genehmigung benötigen, ohne diese Genehmigung zu besitzen, stellt einen Formfehler da. Durch einen Formfehler werden Beweise, Aussagen oder Ähnliches ungültig.
25. Eine Person, die durch ihr Wissen aktiv dazu beiträgt, Täter zu inhaftieren oder weitere Straftaten zu verhindern, wird strafmildernd behandelt oder ihr kann Immunität gewährt werden.
26. Eine Person darf nicht dazu angestiftet oder gezwungen werden, eine Aussage zu tätigen, die nicht der Wahrheit entspricht oder wissentlich wichtige Informationen vorenthält.
27. Wer staatlich auferlegte Fristen nicht einhält, macht sich der Nichteinhaltung von staatlichen Fristen strafbar.
28. Wenn mit einem Fahrzeug (Landfahrzeug, Luftfahrzeug) ein Verstoß gegen geltende Gesetze verübt wird, ist der Fahrer dafür haftbar zu machen. Dies gilt auch, wenn sich zur Zeit der Tat illegale Sachgegenstände im oder am Fahrzeug befinden.
 1. Ist der Fahrer des Fahrzeuges nicht bekannt oder kann der Halter den Fahrer nicht benennen, so ist der Halter des Fahrzeuges für die begangenen Verstöße voll haftbar.
 2. Sollte das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Tat dem Halter entwendet worden sein, so ist dieser verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei mitzuteilen. Andernfalls ist der Halter des Fahrzeuges für die begangenen Verstöße voll haftbar.

29. Wer Geld aus illegalen Tätigkeiten wie Korruption, Bestechung, Raub, Erpressung, Drogenhandel, Waffenhandel oder Steuerhinterziehung wäscht und in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf bringt, macht sich der Geldwäsche schuldig und wird bestraft.
30. Der Besitz, die Verwendung, das Herstellen, der Verkauf und der Erwerb von Schwarzgeld oder Falschgeld ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft sowie einer dauerhaften Beschlagnahmung der Güter.
31. Folgende Gegenstände sind illegal und dürfen somit weder gehandelt noch mitgeführt werden:
 1. Tragbare Methstation
 2. Chemikalien (Isosafrol,Safrol,Piperonal)

§3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Betäubungsmittel (BtM) sind psychotrope Stoffe und ihre Zubereitungen.

1. Durch den Kontakt oder die Einnahme dieser Stoffe oder Zubereitungen werden bei der betreffenden Person bewusstseins- und wahrnehmungsverändernde Wirkungen hervorgerufen.
2. Diese Stoffe und Zubereitungen können eine physische sowie psychische Abhängigkeit hervorrufen
3. Das Herstellen von Betäubungsmitteln ist verboten.
4. Der Besitz von bis zu 5 Joints ist legal. Mehrmengen und andere Betäubungsmittel sind verboten.
5. Wer Betäubungsmittel mit sich führt bzw. im Besitz dieser ist, macht sich des illegalen Besitzes von BtM strafbar.
6. Wer Betäubungsmittel herstellt oder anbaut, macht sich der illegalen Produktion von BtM strafbar.
7. Wer Betäubungsmittel veräußert oder erwirbt, macht sich des illegalen Handels von BtM strafbar.

§4 Waffengesetz (WaffG)

1. Wer eine Waffe ohne erforderliche Lizenz oder ohne Registriernummer besitzt oder führt, macht sich des illegalen Waffenbesitzes strafbar.
 1. Der Waffenschein für die entsprechende Waffe muss immer mit sich geführt werden. Nichteinhalten wird als illegaler Waffenbesitz geahndet.
 2. Wer als Privatperson eine Fraktionswaffe besitzt, macht sich des illegalen Besitzes einer Fraktionswaffe strafbar.
2. Wer eine Explosive Waffe wie Granaten oder Panzerfaust mit sich führt, macht sich des illegalen schweren Waffenbesitz strafbar.
3. Wer eine halb- oder vollautomatische Langwaffe oder eine vollautomatische Faustfeuerwaffe besitzt oder führt, macht sich des illegalen Besitzes einer Langwaffe bzw. vollautomatischer Faustfeuerwaffe strafbar.

1. Hiervon ausgenommen ist die Polizei im Zuge seiner dienstlichen Tätigkeiten.
4. Wer eine legale oder illegale Waffe ohne entsprechende Lizenz veräußert oder erwirbt, macht sich des illegalen Waffenhandels strafbar.
 1. Die illegale Weitergabe von Waffen ohne Gegenleistung zählt ebenfalls als illegaler Waffenhandel.
5. Eine illegale Waffe ist eine
 1. nicht frei verkäufliche Waffe,
 2. Waffe ohne Registriernummer
 3. Waffe die nicht auf einen selbst registriert ist,
 4. Fraktionswaffe im Besitz von Privatpersonen.
6. Das Entfernen der Registriernummer einer Waffe ist strafbar.
7. Der Besitz von Sportgeräten und Werkzeugen ist ohne Lizenz erlaubt.
 1. Die Nutzung zur Begehung von Straftaten ist verboten.
8. Wer eine Waffe außerhalb von Schießstätten oder dem eigenen Privatgelände und zur Begehung von Straftaten nutzt, macht sich strafbar.
9. Die Lizenzen lauten wie folgt:
 1. Mit einem kleinen Waffenschein dürfen halbautomatische Faustfeuerwaffen gekauft, getragen und entsprechende Munition gekauft werden.
10. Wer eine Waffenlizenz erwerben möchte, muss dies bei den dafür befugten Händlern der Ammunition inc. machen
11. Die Polizei darf Waffenscheine bis zu 72h einziehen sowie eine MPU zur Wiedererlangung des Waffenscheins anordnen.

§5 Tierschutzgesetz (TierSchG)

1. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
2. Zum Schutz der Artenvielfalt sowie zum Erhalt der vor dem Aussterben bedrohten Tierarten (Wildtiere) ist es verboten, in Naturschutzgebieten motorisierte Fahrzeuge jeglicher Art zu verwenden. Missachtung ist strafbar.
3. Zum Schutz der Artenvielfalt sowie zum Erhalt der vor dem Aussterben bedrohten Tierarten (Wildtiere) ist es verboten, Tiere in den Naturschutzgebieten einzufangen.
 1. Wer ein Wildtier einfängt oder verletzt, macht sich der Wilderei strafbar.
 2. Wer ein Wildtier mit Absicht oder durch Fahrlässigkeit tötet, macht sich der Wilderei mit Todesfolge strafbar.

§6 Straßenverkehrsordnung (StVO)

-1- Grundregeln

1. Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

-2- Allgemeine Regelungen

3. Das Besitzen sowie das Mitführen eines Führerscheins ist verpflichtend, wer ein Kraftfahrzeug jeder Art führen möchte.
 1. Hier sind die notwendigen Klassen der jeweiligen Fahrzeugklassen zu besitzen.
4. Das Fahren unter Drogen-, sowie Alkoholeinfluss ist verboten.
5. Das Fahren mit einem Kraftfahrzeug ist nur erlaubt, wenn dieses bei der Zulassungsstelle angemeldet wurde.

-3- Sonderrechte

6. Staatliche Behörden mit Sonderaufgaben sind für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Pflichten von der StVO ausgenommen. Dazu ist der Einsatz mind. eines Sondersignals erforderlich (Blaulicht, Sirene).
7. Gelbe Rundumleuchten, z.B. bei einem Abschlepper, sind lediglich Warnleuchten. Der Einsatz dieser befugt den Fahrer nicht dazu, die StVO missachten zu dürfen.
8. Einsatzkräften mit Sondersignalen ist durch Anhalten am Straßenrand, Bordstein oder Seitenstreifen Vorfahrt zu gewähren.
9. Die Benutzung der Sondersignale/Warnleuchten ohne Einsatzberechtigung ist strafbar
10. Personen, die neu in den Staat einreisen, dürfen bis zu 3 Tagen ohne Führerschein motorisierte Fortbewegungsmittel führen (PKW, LKW, Motorräder).

-4- Geschwindigkeit

11. Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, darf nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.
12. Die Unter-/Überschreitung der zulässigen Mindest-/Höchstgeschwindigkeiten ist strafbar.
13. Die Mindest-/Höchstgeschwindigkeiten betragen:
 1. innerhalb geschlossener Ortschaften max. 100 km/h,
 2. außerhalb geschlossener Ortschaften max. 200 km/h,
 3. auf dem Highway (gleichzusetzen mit Freeway) min. 80 km/h und max. 200 km/h,
14. Die tatsächlich zulässige Geschwindigkeit kann abweichen, wenn:
 1. Beamte der Polizei entsprechende Anweisungen geben,
 2. ein Unfall stattgefunden hat (um die Unfallstelle),
 3. das Ausfahren der zulässigen Geschwindigkeiten anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet.
15. Das Vorbeifahren an Hindernissen oder stehenden Einsatzfahrzeugen ist nur mit stark reduzierter Geschwindigkeit zulässig.
16. Wer ein Straßenrennen ohne eine Genehmigung veranstaltet oder an einem teilnimmt, macht sich strafbar.

-5- Vorfahrt

17. An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,
 1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist oder
 2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.
18. Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hinein getastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.

-6- Fahrerflucht

19. Fahrerflucht ist das entziehen:
1. einer Polizeikontrolle, welche klar mit Blaulicht und Martinshorn angekündigt ist.
 2. einer Unfallstelle, in der man selbst beteiligt ist.
 3. einer polizeilichen Maßnahme, in welcher man selbst verwickelt ist.

-7- Halten und Parken

20. Das Halten ist unzulässig:
1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
21. Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
22. Das Parken ist unzulässig
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. vor Bordsteinabsenkungen und rot markierten Bordsteinen,
 5. entgegen der Fahrtrichtung.
23. Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

-8- Verkehrshindernisse

24. Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig, mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

-9- Überholen

25. Es ist links zu überholen, ausgenommen Innerorts.
26. Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.
27. Das Überholen ist unzulässig bei unklarer Verkehrslage.
28. Wer überholt wird, darf seine Geschwindigkeit nicht erhöhen. Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Hierzu können auch geeignete Seitenstreifen in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.
29. Wer seine Absicht, nach links abzubiegen, ankündigt und sich eingeordnet hat, ist rechts zu überholen.

-10- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

30. Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er
 1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
 2. Hindernisse bereitet oder
 3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt,und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe mit Geldstrafe bestraft.
31. Der Versuch ist strafbar.
32. Wer fahrlässig einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr verursacht und durch Unvorsichtigkeit Schäden an Personen und Sachgegenstände verursacht, wird durch fahrlässigen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr bestraft.
 1. Fahrlässig bedeutet: Eine fahrlässige Straftat liegt hingegen vor, wenn jemand aus Unvorsichtigkeit eine verbotene Handlung begeht.
33. Wer vorsätzlich einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr verursacht und dadurch Schäden an Personen oder Sachgegenständen verursacht, wird durch vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr bestraft.
 1. Vorsätzlich bedeutet: Vorsätzlich handelt somit beispielsweise, wer absichtlich auf eine Katze schießt oder einen Schuss abgibt und weiss, dass sich eine Katze im von ihm anvisierten Zielbereich aufhält.

-11- Straßenverkehrszulassungsordnung

34. Das Anbauen und Besitzen von Unterbodenbeleuchtungen oder zusätzlichen Scheinwerfern an einem Kraftfahrzeug ist in Maßen erlaubt.
 1. Zu Showzwecken sind diese in vollem Umfang im Stand erlaubt.
35. Das Tönen der Frontscheibe mit undurchsichtigen Folien ist verboten.
36. Das Fahren mit eingebauter NOS-Einspritzung (Lachgaseinspritzung) und dessen Verwendung ist verboten.
37. Das Fahren mit einem Kraftfahrzeug ist nur mit mindestens einem gültigen Kennzeichen gestattet.

§7 Zivilrecht (ZR)

1. Die Eheschließung wird vor einem Standesbeamten des Gerichts oder einer staatlich ernannten Person vollzogen.
2. Nach der Eheschließung ist eine staatliche Heiratsurkunde mit eventueller Namensänderung (Geburts- und neuer Name) auszustellen.
3. Wird eine Person zur Heirat nachweislich gezwungen, ist dies nichtig und wird von der Justiz annulliert.
4. Sollte eine Person nach Eheschließung versterben, wird die Ehe nach der Einreichung einer beglaubigten Sterbeurkunde annulliert.
5. Ein Antrag auf eine Scheidung muss schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Dieser muss von beiden Ehepartnern unterschrieben und bewilligt sein.
6. Die Scheidung wird erst rechtskräftig, wenn ein Trennungszeitraum von mindestens zwei Wochen nach Antrag vergangen ist.
7. Einer Scheidung wird nicht stattgegeben, wenn
 1. der Trennungszeitraum nicht eingehalten wird,
 2. Straftaten dadurch verschleiert werden,
 3. kein beiderseitiges Einverständnis vorliegt.
8. Die Namensänderung nach der Scheidung (Geburtsname) muss im Antrag festgelegt werden.
 1. Diesem wird nicht stattgegeben, wenn offene Strafverfahren vorliegen.
9. Eine Beerdigung kann nur dann stattfinden, wenn eine offizielle Bestätigung über den Tod/Todesbescheinigung durch das Los Santos Medical Department ausgestellt wurde und dies der Justiz vorliegt.
 1. Vermisste Personen können nur durch Hinweise, die ein Mord,- oder Selbsttötungsdelikt erfüllen, für Tot erklärt werden
10. Die Ausstellung des Totenscheins / Totenbescheinigung darf nur nahe liegenden Personen ausgehändigt werden. Dies können unter anderen sein:
 1. Verwandte ersten/zweiten Grades
 2. Lebensgefährte / Ehepartner / Eltern
11. Der Totenschein / die Todesbescheinigung ist nach Abschluss der Untersuchung dem Department of Justice vorzulegen.

§8 Polizeigesetz (PolG)

1. Wenn die Beamten im unmittelbaren Zwang handeln, können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der eigenen Wohnstätte eingeschränkt werden.
2. Dienstwaffen dürfen nur nach internen Bestimmungen zur Erfüllung der Pflichten oder Verteidigung im Notfall genutzt werden.
 1. Des weiteren sind Dienstwaffen immer bei Dienstschluss in der Kammer (Waffenschrank) einzulagern. Wer seine Dienstwaffe nach Dienstschluss mit in den Feierabend nimmt, macht sich strafbar.
3. Beamte sind im Dienst ausweispflichtig
4. Polizeibeamte in Undercover-Einsätzen dürfen verneinen, dass sie Teil der Polizei sind und haben so auch nicht die Pflicht, Privatpersonen ihren Ausweis zu zeigen
5. Die Polizei kann verdächtige Personen in Präventivhaft nehmen.
 1. Die Präventivhaft ist eine Sicherheitsmaßnahme.
 2. Sie kann gegen Personen erwirkt werden, die für sich oder andere eine Gefahr darstellen.
 3. Eine Person kann bis zur Klärung eines Sachverhaltes in Präventivhaft genommen werden.
 4. Die Präventivhaft darf die Dauer von 2h nicht überschreiten. (Muss im wachen Zustand abgesetzt werden)
 5. Dem Häftling steht die Grundversorgung von Lebensmitteln zu.
 6. Sollte eine Person ohne die oben genannten Gründe in Präventivhaft genommen werden, ist dieser gestattet, gerichtlich Schadensersatz einzufordern.
6. Wenn eine Person festgenommen wird, muss ihr die Miranda-Warnung vorgelesen werden:
 1. "Sie haben das Recht zu schweigen. Alles, was Sie sagen, kann und wird vor Gericht gegen Sie verwendet. Sie haben das Recht auf einen Anwalt. Wenn Sie sich keinen leisten können, wird Ihnen einer vom Staat gestellt. Sollte kein Anwalt verfügbar sein, müssen Sie sich selber verteidigen. Haben Sie Ihre Rechte verstanden?"
7. Sollte diese Warnung nicht unverzüglich nach der Festnahme verlesen werden, können die Aussagen der Person nicht verwendet werden. Daher muss die Warnung nachträglich verlesen werden.
8. Wenn die offizielle Dienstkleidung eine Vermummung vorsieht, sind die Beamten davon ausgenommen.
9. Der Polizei ist es aus Vorsichtsmaßnahmen erlaubt, Personen zu kontrollieren und diese zu durchsuchen.
10. Der Polizei ist es ohne einen richterlichen Beschluss strengstens untersagt, private Gebäude und/oder Räumlichkeiten zu durchsuchen.
11. Als private Gebäude und/oder Räumlichkeiten zählen private Firmen, Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Häuser.
12. Ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung privater Gebäude und/oder Räumlichkeiten kann nach einer strengen Investigation des Sachverhaltes beim Gericht beantragt werden.

13. Die Beantragung geschieht mündlich, es ist eine Erläuterung des Sachverhaltes und der Stand der Ermittlungen notwendig.
14. Ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung privater Gebäude und/oder Räumlichkeiten bedarf der Befürwortung eines Richters, ggf. eines Bevollmächtigten des Gerichts.
15. Ein Fahrzeug darf von der Polizei nur durchsucht werden, wenn ein richterlicher Beschluss vorliegt oder Gefahr in Verzug besteht.
16. Gefahr in Verzug wird vom Gesetz folgendermaßen definiert: Inanspruchnahme besonderer Befugnisse zum Ergreifen von Maßnahmen (z.B. Beschlagnahmen, Durchsuchung) . Dies darf nur angewendet werden, wenn auf die offizielle Genehmigung eines Richters nicht gewartet werden kann, weil
 1. durch Nichteingreifen eine Gefahr für Leib und Leben besteht oder
 2. ein eindeutiger und definitiv zwingender Verdacht gegen eine Person existiert und die Gefahr besteht, dass diese bis zur Genehmigung eines Richters vorhandene Beweise beiseite schafft oder vernichtet.
17. Sollte die Polizei einen erhärteten Verdacht einer Straftat besitzen, darf ein Auto vor Ort durchsucht werden.
18. Es dürfen nicht willkürlich verschiedene Autos durchsucht werden mit dem Verdacht, eines dieser Autos wurde für eine Straftat genutzt.
19. Die Polizei darf Verkehrskontrollen durchführen.
20. Während einer Verkehrskontrolle dürfen alle Fahrzeuge und Personen durchsucht werden.
21. Fahrzeuge dürfen ohne einen Durchsuchungsbefehl oder die Erlaubnis des Fahrzeugführers/des Fahrzeugeigentümers nicht betreten werden.
22. Korruption ist jedem Polizeidienstgrad strengstens untersagt und wird mit einer Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe geahndet. Des weiteren verliert er mit sofortiger Wirkung seinen Beamtenstatus und bekommt eine Polizei Beitritts Sperre von 2 Wochen.

§9 Strafprozessordnung

1. Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.
2. Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.
3. Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht, auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.
4. Zeugen haben das Recht, die Aussage entsprechend zu verweigern, wenn diese sich dadurch selbst beschuldigen würden.
5. Zeugen haben die Möglichkeit, wenn sie den angesetzten Termin nicht einhalten können, über einen Anwalt/Staatsanwalt ihre Aussage entsprechend schriftlich beglaubigt abzugeben und über den Staatsanwalt zum Richter weitergeben lassen zu können.
6. Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Bei dem,

welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen zum Zweck seiner Ergreifung durchgeführt werden.

7. Eine Durchsuchung von Räumlichkeiten muss zwingend von einem Richter schriftlich bestätigt oder in Auftrag gegeben werden.
8. Bei einem ausgestellten Durchsuchungsbefehl dürfen alleine die Räume durchsucht werden, die dem Beschuldigten tatsächlich gehören und zur Verfügung stehen.
9. Die Polizei darf bei Verdacht und/oder Hinweisen Fahrzeuge und Personen durchsuchen.
10. Die beschuldigte Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.
11. Die Zahl der gewählten Verteidiger und Rechtsbeistände darf insgesamt zwei nicht übersteigen.
12. Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können mündlich bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und müssen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft aufgegeben werden.
13. Die Untersuchungshaft ist die vorzeitige Inhaftierung bei dringendem Tatverdacht.
14. Die Zeit, die ein Beschuldigter in Untersuchungshaft verbringt, muss nicht an das endgültige Strafmaß angerechnet werden.
15. Der Antrag auf eine Revision eines Verfahrens muss innerhalb von 7 Tagen nach der Urteilsverkündung bei der Verwaltung des Department of Justice schriftlich eingereicht werden.
16. In dem Revisionsantrag muss eine Begründung und die Nummer der Fallakten des Verfahrens aufgeführt sein. Des Weiteren muss der Antragsteller ein eingetragener freier Anwalt, Pflichtverteidiger, Staatsanwalt oder Richter sein.
17. Sollte eine Privatperson einen Antrag stellen wollen, ist ein (freier) Anwalt oder Pflichtverteidiger hinzuzuziehen, der diesen Antrag im Namen der Privatperson schriftlich einreicht.

§10 Vertragsrecht

1. Es gilt die Vertragsfreiheit. Der Inhalt von Verträgen kann frei bestimmt werden. Es darf nicht gegen geltende andere Gesetze verstoßen werden.
2. Ein Vertrag kommt durch ein Angebot und die Annahme dessen zustande.
3. Ein Vertrag, der unter Zwang oder Drohung geschlossen wurde, gilt als nichtig.
4. Die in einem Vertrag festgelegten Konditionen müssen nach Vertragsabschluss eingehalten werden. Die Nichteinhaltung kann juristische Folgen haben.
5. Ein mündlicher Vertrag ist ebenso gültig wie ein schriftlicher Vertrag, kann im Rechtsfall aber nachteilige Folgen haben.
6. Vertragsbruch ist strafbar.
7. In einem schriftlichen Vertrag müssen festgelegt sein:
 1. Namen der Vertragspartner
 2. Vertragsgegenstände

3. Gegenleistung
4. Unterschriften beider Parteien
8. Der Erwerb von materiellen oder immateriellen Dingen durch eine Gegenleistung wird als Kauf definiert.
9. Das Veräußern von materiellen oder immateriellen Dingen durch Erhalt einer Gegenleistung wird als Verkauf definiert.
10. Das Veräußern von materiellen oder immateriellen Dingen ohne Erhalt einer Gegenleistung wird als Schenkung definiert.
11. Käufe, Verkäufe und Schenkungen sind rechtswidrig, sobald dadurch rechtswidrige Vorteile für den Käufer/Beschenkten oder Verkäufer/Schenkenden entstehen. Dazu gehören:
 1. Steuerhinterziehung,
 2. Vetternwirtschaft.
12. Der Kauf und Verkauf von Erzeugnissen des eingetragenen Gewerbes ist auf die Art und den Verkaufsraum des Gewerbes beschränkt.
 1. Wer Erzeugnisse, Produkte, Materialien oder Güter im Export, Import oder an Privatpersonen veräußert oder ankauft, deren wirtschaftlicher Zweck nicht mit dem grundlegenden Geschäftszweck des Unternehmens übereinstimmt, macht sich strafbar.
 2. Wer einen Verstoß gegen die vorgegebenen Handelsbestimmungen begeht, macht sich der Hehlerei und der versuchten Inkriminierung von Geldern strafbar. Diese Vergehen werden behördlich geahndet und haben den umgehenden Verlust aller Unternehmen zur Folge.
 3. Wer Schwarzmarktgeschäfte durchführt, tätigt einen illegalen Handel mit Gütern.
 4. Die Stadtverwaltung ist befugt, Bearbeitungsgebühren zu verlangen.

§11 Medizinische Grundversorgung

1. Als Mediziner gilt, wer mindestens eine Ausbildung zum Sanitäter abgeschlossen hat.
2. Jeder Mediziner hat die Pflicht ,dazu jeden Patienten nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln.
3. Jeder Mediziner ist dazu verpflichtet, alle Menschen gleich zu behandeln, unabhängig seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen.
4. Medizinisches Personal darf im Rahmen von Einsätzen Grundstücke und Wohnräume betreten sowie Türen, Fenster oder Fahrzeuge aufbrechen, sofern es der Rettung und Bergung von verletzten oder erkrankten Personen dient.

5. Jeder Mediziner ist dazu verpflichtet, den Patienten aufzuklären, was für medizinisch-invasive Maßnahmen getroffen werden.
 1. Sofern ein Patient der Behandlung nicht mündlich widerspricht, wird ein mündlicher Behandlungsvertrag geschlossen, was dem Mediziner das Durchführen notwendiger medizinisch-invasiver Maßnahmen unter Beachtung der Behandlungsgrundsätze erlaubt.
 2. Eine Ausnahme stellen bewusstlose und lebensbedrohlich erkrankte Patienten dar, welche nach dem Grundsatz der mutmaßlichen Einwilligung ohne vorherige Aufklärung behandelt werden dürfen.
6. Verstöße gegen die Grundsätze werden als schwere Straftat geahndet.
7. Jeder Mediziner unterliegt der medizinischen Schweigepflicht. Unter die Schweigepflicht fallen:
 1. Der Umstand, dass der Betroffene überhaupt bei dem Mediziner in Behandlung war oder ist,
 2. Der Name des Patienten,
 3. Alle Krankendaten, die zur Patientenakte gehören,
 4. Alle Gedanken, Meinungen, familiären, beruflichen und finanziellen Verhältnisse, die der Patient dem Mediziner anvertraut hat,
 5. Sogenannte Drittgeheimnisse,
 6. Beobachtungen des Mediziners im Rahmen der Behandlung
8. Die medizinische Schweigepflicht kann mit Zustimmung des Patienten aufgehoben werden.
 1. In Form einer Anforderung zwecks Ermittlungen am Krankenhaus, wie etwa Drogenschnelltest und/oder Blutproben, welche durch die Polizei angefordert werden, bedürfen keinen richterlichen Beschluss zur Einsicht eines Testergebnisses. Sofern ein kürzlich angefertigtes Ermittlungsverfahren besteht, sind diese Ergebnisse der Polizei umgehend mitzuteilen.
 2. Es dürfen ausschließlich Ergebnisse von Blutproben/Drogenschnelltests weitergegeben werden, sofern diese für das zusammenhängende Ermittlungsverfahren von Relevanz sind.
 3. Sonstige Anforderungen an das Krankenhaus außerhalb polizeilicher Ermittlungsverfahren von Drogendelikten bedürfen weiterhin einen richterlichen Beschluss.
9. Durch einen richterlichen Beschluss kann ein Mediziner der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.
10. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
11. Die Behandlungsräume sind für die Beamten des Krankenhauses immer zugänglich.
12. Zur Wahrung des Datenschutzes sind Begleitpersonen in den Behandlungsräumen nur in Ausnahmesituationen zulässig.
13. In Gefahrensituationen kann der Polizei der Zugang durch die Direktion oder dem ranghöchsten Beamten gewährt werden.
14. Dem behandelnden Personal im Krankenhaus ist stets Folge zu leisten.
15. Dem Einsatzleiter bei Außeneinsätzen ist im Rahmen der Rettung von Menschenleben und der Gefahrenprävention stets Folge zu leisten.
16. Zuwiderhandlungen gegen Absatz 5. und 6. können als Behinderung von Rettungskräften strafrechtlich verfolgt werden.

17. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Verhalten, das gegen die guten Sitten verstößt, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
 1. Medizinische Behandlungen müssen trotz Hausverbot durchgeführt werden-
18. Als Arzt gilt, wer ein Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen hat.
19. Ärztliche Befunde, Diagnosen und Gutachten sind grundsätzlich unanfechtbar. Eine Ausnahme besteht bei Verdacht auf grobe Fahrlässigkeit.
20. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen medizinischen Fehlentscheidungen eines Arztes wird die Approbation entzogen.
21. Jeder Arzt untersteht dem hippokratischen Eid.
22. Bei Straftaten, die in Widerspruch mit dem hippokratischen Eid stehen oder die Zweifel an der Handlungskompetenz des Arztes hervorrufen, kann die Approbation entzogen werden.
23. Jeder Mediziner darf bei einem medizinischen Anliegen Medikamente verordnen.
24. Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, dürfen ausschließlich von Ärzten verordnet werden.
25. Der illegale Handel und der illegale Anbau von Betäubungsmitteln und deren Zubereitungen ist auch für Mediziner strafbar.
26. Ärzte dürfen bei einem medizinischen Anliegen ein Rezept sowie eine Besitzerlaubnis für Betäubungsmittel ausstellen.
 1. Die Dokumente müssen jederzeit vom Patienten bei sich geführt werden und müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.
27. Eine medikamentöse Behandlung kann zur Fahruntüchtigkeit führen. Mediziner sind dazu angewiesen, diese Information den Patienten mitzuteilen.
28. Eine willkürliche Ausstellung bzw. Verordnung von Medikamenten wird strafrechtlich geahndet.
29. Wenn davon auszugehen ist, dass ein Patient bei Entlassung eine Gefahr für sich oder andere darstellt, dürfen Mediziner einen Patienten bis zu 2 Stunden festhalten.
30. Ein Arzt ist dazu befugt, einen Patienten zu sedieren und zu fixieren, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient sich oder anderen Schaden zufügt, wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden. Diese Maßnahmen sind zeitlich auf maximal 2 Stunden begrenzt.
31. Sollte die Zeitspanne nicht ausreichen, kann mit Angabe von Gründen ein Antrag auf persönliche Sicherheitsverwahrung beim Department of Justice eingereicht werden.
 1. Die Sicherheitsverwahrung muss unter enger ärztlicher Kontrolle stattfinden.
 2. Die Sicherheitsverwahrung kann, je nach Gefährdung, entweder in einem Krankenhaus unter Fixierung oder in einer Gefängniszelle durchgeführt werden.
 3. Ziel der Sicherheitsverwahrung muss die Behandlung und der Schutz des Patienten sein, nicht jedoch das Einsperren des Patienten.
32. Eine Vollnarkose darf nur nach vorheriger Aufklärung gemäß §1 Abs. 5 erfolgen. Ausnahmen gemäß §1 Abs 5.2 sind ebenfalls zulässig.
33. Wenn ein Patient, entgegen ärztlichem Rates, das Krankenhaus vorzeitig verlassen möchte, muss er mündlich über die möglichen Folgen aufgeklärt werden. Sofern der Patient als zurechnungsfähig eingeschätzt wird, muss er danach auf eigene Gefahr entlassen werden. Wird der Patient als nicht zurechnungsfähig eingeschätzt, greift §5 Abs. 1

34. Zuwiderhandlungen werden als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit geahndet.